

Hygienekonzept DJK- FC Schlaifhausen



Der Ball rollt wieder in Schlaifhausen – eingeschränkt, ab 01.07.2020



Weiteres entnehmen ihr bitte den folgenden Seiten, die genauen Trainingszeiten werden noch kommuniziert.

Hygienekonzept DJK- FC Schlaifhausen



DJK-FC Schlaifhausen
Hygiene-Schutz-Konzept/ Training

Stand: 19.06.2020

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Aushänge, sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend über nachfolgendes Konzept informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde das Personal (Trainer, Übungsleiter, Vorstandschaft) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig durch die Vorstandschaft überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Dokumentiert wird dies in einem Ordner welcher im Sportheim verbleibt.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen am kompletten Sportgelände hin.
- Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Mitglieder werden durch Aushang darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und Diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden täglich desinfiziert.
- Unsere Gymnastikraum (noch nicht freigegeben) wird alle 60 Minuten so gelüftet, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.
- Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten an den Trainingseinheiten werden durch die Übungsleiter, dokumentiert und dem Vorstand unverzüglich (Briefkasten Sportheim) zur Verfügung gestellt.
- Unsere Trainingsgruppen beschränken sich auf eine Größe mit max. 20 Personen, inklusive Übungsleiter.
- Trainieren auf einem Platz mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig, so sind hier Markierungen angebracht, die eine deutliche Trennung der Trainingsgruppen kennzeichnet, so dass auch zwischen den Gruppen ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

- Für Trainingspausen stehen ausreichend gekennzeichnete Flächen zur Verfügung, die im Anschluss gereinigt werden.
- Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteent-/ und Rückgabe betreten.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, auf Fahrgemeinschaften weitestgehend zu verzichten. Die Anreise erfolgt bereits in Sportkleidung.
- Während der Trainings- und Sporeinheiten sind Zuschauer untersagt.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Am Eingang der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z.B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht – wenn Eltern z.B. ihre Kinder bringen/ holen.
- Eltern müssen die Kinder in die bereitliegende Liste bei jedem Training eintragen.

Zusätzliche Maßnahmen am Sportgelände


- Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Die Ausübung des Sports erfolgt grundsätzlich kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.
- Sämtliche Duschen und Umkleiden sind geschlossen. Lediglich Sanitäranlagen (z. B. WC) stehen ausreichend zur Verfügung.
- Zur Verletzungsprophylaxe wurde die Intensität der Sporeinheit an die Gegebenheiten (längere Trainingspause der Teilnehmenden) angepasst.
- Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Übungsleiter/ Betreuer selbst gereinigt und desinfiziert.
- Es wird ein Belegungs-/ Trainingsplan erstellt, welcher 15 Min. Pause zwischen den Mannschaften/ Trainingseinheiten vorsieht.
 - Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Sportler*innen, sodass die darauffolgende Mannschaft ungestört starten kann.
 - Bitte maximal fünf Minuten vor Beginn des jeweiligen Trainings am Sportgelände erscheinen.

BLEIBT GESUND!

Gez. die Vorstandschaft, DJK-FC Schlaifhausen

VOR jeder Trainingseinheit auszufüllen:



DJK-FC Schlaifhausen/ SG Walberla	ANWESENHEITSLISTE - TRAINING	Trainingsort	Schlaifhausen 100a
Mannschaft:	Datum:		91369 Wiesenthau (Kirchenholz)
Übungsleiter:	Zeit (von-bis):		
Teilnehmer/ Name:			

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19


**MIT ABSTAND
SEID IHR DIE BESTEN!
SO SCHÜTZT IHR EUCH**

 HÄNDE WASCHEN UND DESINFIZIEREN	 IN DIE ARMBEUGE HUSTEN
 HÄNDE VOM GESICHT FERN HALTEN	 TASCHENTÜCHER DIREKT ENTSORGEN
 AUF HÄNDESCHÜTTELN VERZICHTEN	 1,5M ABSTAND HALTEN
 MENSCHENMASSEN VERMEIDEN	 BEI SYMPTOMEN DIREKT DEN ARZT ANRUFEN
 MÖGLICH INFIZIERTE PERSONEN MEIDEN	 AUSHÄNGE BEACHTEN

Blankoformulare liegen in der Überdachung am B-Platz aus.

Im Anschluss des Trainings, Liste bitte in den Briefkasten vom Sportheim werfen.

Traingsmaterial nach der Übungseinheit mit Flächendesifektionsmittel gereinigt!
Das Dokument bitte vollständig ausgefüllt in den Briefkasten am Sportheim werfen. Danke

Unterschrift Übungsleiter: 

Ohne Ehrenamt läuft nix!
DANKE !!!

Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 306

2. Juni 2020

Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege

vom 29. Mai 2020, Az. G51b-G8000-2020/122-346

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports (§ 9 der 6. BayIfSMV) der nachfolgende Mindestrahmen vorgegeben. Für Betreiber oder Veranstalter, die nach der BayIfSMV zur Erarbeitung eines solchen Konzepts verpflichtet sind, ist dieser Mindestrahmen verbindlich. Für sportartspezifische Regelungen können die Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen, die jedoch in Einklang mit den Voraussetzungen der BayIfSMV zu bringen sind.

1. Organisatorisches

- Die Betreiber von Sportstätten oder die Veranstalter erstellen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.
- Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber.
- Die Betreiber von Sportstätten schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende. Diese werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- Betreiber und Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Die Betreiber von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Seite 1 von 4

6. BayIfSMV: Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) Vom 29. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 304) BayRS 2126-1-9-G (§§ 1–23)

Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(5. BayIfSMV)

Vom 29. Mai 2020

(BayMBl. Nr. 304)

BayRS 2126-1-9-G

Vollzitat nach RedfR: Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 304, BayRS 2126-1-9-G), die durch Verordnung vom 12. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 334) geändert worden ist

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. ¹Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

(2) Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

- Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit.
- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

§ 2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands umfasst.

(2) Das Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von den anwesenden Personen untersagt.

(3) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

§ 3 Kontaktbeschränkung im privaten Raum, Kinderbeaufsichtigung

(1) Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken darf nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands umfassen. ²Abweichend von Satz 1 ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/306/baymbl-2020-306.pdf>

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_5?AspxAutoDetectCookieSupport=1

BLEIBT GESUND!



Bei weiteren Fragen wendet Euch bitte an;

1. Vorstand

Name	Telefonnummer
Michael Schüpferling	09199 / 1891

Jugendleiter Fußball

Name	Telefonnummer
Stefan Pieger	09199 / 695892

Abteilungsleiter Fußball

Name	Telefonnummer
Manuel Drummer	0171 / 1701679

